

Newsletter 1/2023: Task Force Grenzgänger 3.0

Si vous préférez recevoir la version française de cette newsletter, veuillez s'il vous plaît vous inscrire au lien suivant : [Arbeitskammer des Saarlandes | Newsletter](#)

Inhalt

1. TFG 3.0 auf Einladung der Europäischen Kommission beim "Vibrant cross-border labour markets".
2. Teilnahme an der Konferenz „Mobiles grenzüberschreitendes Arbeiten – neue Perspektiven für die Grenzregionen nach der Corona-Pandemie“ in Kleve, organisiert durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, die AGEG und die Euregio Rhein-Waal.
3. Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzentwurfs über die Bedingungen für die Gewährung von Kindergeld
4. Die Kommission veröffentlicht auch eine Studie über grenzüberschreitende Praktika
5. Aktualisierte Zusammenfassung über die Berechnungsweise des Kurzarbeitergeldes
6. Steueridentifikationsnummer für Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten

Begrüßung

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Sie für diese erste Ausgabe des Newsletters der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion (TFG 3.0) in diesem Jahr 2023 begrüßen zu dürfen, einem Jahr, das sich als ereignisreich ankündigt. So hat die TFG 3.0 unter anderem

bereits im Januar auf Einladung der Europäischen Kommission die Farben der Großregion in Brüssel hochgehalten. Nachfolgend finden Sie außerdem die neuesten Nachrichten zu Themen rund um die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt der Großregion.

Das Team der TFG 3.0 wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen!

1. TFG 3.0 auf Einladung der Europäischen Kommission beim "Vibrant cross-border labour markets".

Die TFG 3.0 dankt der Europäischen Kommission für die Einladung, ihre Erfahrungen auf dem Seminar "Vibrant cross-border labour markets", das am 18. & 19. Januar 2023 in Brüssel stattgefunden hat, zu teilen. Die TFG 3.0 präsentierte die Herausforderungen des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes in der Großregion und die zahlreichen Erfolge, die bereits bei der Beseitigung von Mobilitätshemmnissen erzielt wurden. Die Veranstaltung bot insbesondere die Gelegenheit, sich mit anderen grenzüberschreitenden Regionen zu vernetzen. Die einzelnen Vorträge sind [auf der Website der Europäischen Kommission](#) abrufbar.



Abbildung 1: Konferenzraum Brüssel



Abbildung 2: Céline Laforsch während ihres Vortrages

2. Teilnahme an der Konferenz „Mobiles grenzüberschreitendes Arbeiten – neue Perspektiven für die Grenzregionen nach der Corona-Pandemie“ in Kleve, organisiert durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, die AGEG und die Euregio Rhein-Waal.

Die TFG 3.0 der Großregion bedankt sich beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), bei der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) und ihrer deutschen Gruppe sowie bei der Euregio Rhein-Waal für die Einladung, ihre Expertise und ihre Erfahrungen im Rahmen der Konferenz zum Thema „Mobiles grenzüberschreitendes Arbeiten – neue Perspektiven für die Grenzregionen nach der Corona-Pandemie“ am 09.-10. März 2023 zu teilen. Christiana Ijezie gab in ihrem Grundlagenvortrag einen Überblick über die Herausforderungen der mobilen Arbeit in den Grenzregionen, während Alfonsine Camiolo von den konkreten Erfahrungen in der Großregion berichtete. Die Veranstaltung bot nicht nur Raum, um in eine wertvolle Diskussion mit einigen Bundestagsabgeordneten aus den Grenzregionen Luxemburg, Belgien und Niederlande zu treten, sondern auch, um sich mit Vertretern anderer Grenzregionen auszutauschen. Ein Bericht dieser Konferenz wird in Kürze auf der Seite des BMI veröffentlicht werden.



Abbildung 3: Christiana Ijezie gibt einen Einblick in die Grundlagen des grenzüberschreitenden Homeoffice.



Abbildung 4: Alfonsine Camiolo berichtet über die praktischen Erfahrungen in der Großregion.

3. Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzentwurfs über die Bedingungen für die Gewährung von Kindergeld

Im Anschluss an das Informationsschreiben vom 2. Dezember 2022 folgen die neuesten Entwicklungen in Bezug auf den luxemburgischen Gesetzentwurf über Kindergeld. Am 23. Dezember 2022 wurde der geänderte Gesetzentwurf angenommen und im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die

Bemerkungen, die zu dem geänderten Entwurf gemacht wurden, bleiben weiterhin aktuell. Die TFG 3.0 begrüßt insgesamt den geänderten Entwurf, der in die richtige Richtung geht, indem er unter anderem auf eine Änderung von Artikel 269 CSS verzichtet und den Begriff der Familienangehörigen erweitert. Je nach ihrer Anwendung können jedoch Punkte wie die strengen Bedingungen, die als Nachweis für den Unterhalt des Kindes aufgestellt werden, oder der zweideutige Begriff des Unterrichts "vor Ort" für Kinder über 25 Jahre und die Nichtberücksichtigung von Kindern, die bei Grenzgängern untergebracht sind, zu einer neuen Diskriminierung von Grenzgängern führen.

4. Die Kommission veröffentlicht auch eine Studie über grenzüberschreitende Praktika

Die TFG 3.0 hat durch die Veröffentlichung der im September 2022 durchgeführten [Bestandsaufnahme, die sich mit grenzüberschreitenden Praktika in der Großregion befasst](#), erneut ihre Fähigkeit bewiesen, mit der Zeit zu gehen. Die Europäische Kommission hat nämlich gerade [eine Bewertung zum Thema Qualitätsrahmen für Praktika, die nicht Bestandteil eines Ausbildungsgangs sind](#), veröffentlicht, um ihre Empfehlung aus dem Jahr 2014 zu aktualisieren. Diese Bewertung wird im Laufe des Jahres 2023 vorgestellt werden. Diese aktualisierte Empfehlung soll einen wichtigen Beitrag zum Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023 und dessen Ziel leisten, dem lebenslangen Lernen neue Impulse zu verleihen und mehr Menschen, darunter auch junge Menschen, und insbesondere diejenigen, die weder arbeiten noch studieren oder eine Ausbildung absolvieren, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die TFG 3.0 begrüßt, dass die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bewertungen mit den in seiner Veröffentlichung geäußerten Schlussfolgerungen übereinstimmen, wie z. B. dem Mangel an Informationen über grenzüberschreitende Praktika und der Notwendigkeit, bestimmte Kriterien zu verbessern, z. B. die soziale Absicherung von grenzüberschreitenden oder transnationalen Praktikanten.

Durch seine rechtsvergleichende Analyse trägt die TFG 3.0 zu den Überlegungen zu diesem aktuellen Thema bei, das die Europäische Kommission erneut in den Mittelpunkt gestellt hat.

5. Aktualisierte Zusammenfassung über die Berechnungsweise des Kurzarbeitergeldes

Wie im letzten Newsletter angesprochen, begleitet die TFG seit 2016 die Thematik der Berechnung des Kurzarbeitergeldes (KUG) sowie anderer Lohnersatzleistungen für Grenzgänger, die in Frankreich leben und in Deutschland eine unselbstständige Tätigkeit ausüben. Bisher sah das deutsche Recht den Abzug eines fiktiven Steuerbetrags vor. Das Kurzarbeitergeld wird jedoch in Frankreich besteuert, dem nach dem geltenden Steuerabkommen das Besteuerungsrecht zusteht. Nach einer langen Zeit, in der die TFG mehrfach intervenierte und sich für eine Änderung der Gesetzgebung und Praxis einsetzte, ist sie nun erfreut, dass diese Diskriminierung von Grenzgängern im Sinne ihrer Lösungsvorschläge beseitigt wurde.

Die Gesetzesänderung des § 153 SGB III, die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, sieht nun vor, dass bei der Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes (sowie des Arbeitslosengeldes) kein Abzug von Steuern und Solidaritätszuschlag vorgenommen werden darf.

Die TFG 3.0 hofft, dass auch andere Lohnersatzleistungen, die ebenfalls von einer diskriminierenden Berechnungsmethode betroffen sind, so schnell wie möglich angepasst werden.

[Hier finden Sie die aktualisierte Zusammenfassung](#) mit der Darstellung der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 29.11.2022 sowie des geänderten Gesetzes, das seit dem 01.01.2023 in Kraft ist.



Abbildung 5: Deckblatt der aktualisierten deutschen Zusammenfassung.

6. Steueridentifikationsnummer für Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten

Zur Information: Laut einer [Mitteilung des deutschen Bundesfinanzministeriums](#) und des [Landes Rheinland-Pfalz](#) müssen seit dem 1. Januar 2023 Lohnsteuerbescheinigungen zusammen mit einer deutschen Steueridentifikationsnummer an das deutsche Finanzamt übermittelt werden. Die TFG 3.0 untersucht derzeit, inwieweit sich diese Verpflichtung auf Grenzgänger und die Unternehmen, die sie beschäftigen, auswirkt.

Grenzgängern wird empfohlen, die Steueridentifikationsnummer zu beantragen und sie ihrem Arbeitgeber mitzuteilen oder nachzureichen, damit dieser seiner Verpflichtung nachkommen kann.

Verantwortliche Redaktion

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskammer des Saarlandes

[Mail an die Internet-Redaktion](#)

Für Fragen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an: Nicole Mathis

[Mail an Nicole Mathis](#)

Telefon: (0681) 4005 – 221

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 6-8

66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 4005-0

Telefax: (0681) 4005-401

USt.-IdNr DE 138117054

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vertretungsberechtigte

Hauptgeschäftsführer Thomas Otto

Vorstandsvorsitzender Jörg Caspar